

Hinweise auf die Schulbesuchsverordnung

Sehr geehrte Eltern!

In ganz Deutschland herrscht allgemeine Schulpflicht. **Verantwortlich** für den geregelten Schulbesuch der Kinder sind **die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten**.

Die Pflicht zum Besuch der Schule gilt für den gesamten Unterricht – auch für die Arbeitsgemeinschaften, Projekte usw., zu denen sich die Schülerin/der Schüler angemeldet hat (wenn sie/er nicht mehr teilnehmen will, muss eine Abmeldung mit Wissen der Eltern erfolgen).

Entschuldigungen...

- ...sind nur möglich, wenn das **Fehlen nicht vorhersehbar** war (► Krankheit, andere zwingende Gründe). Eine Mitteilung an die Schule muss unverzüglich (spätestens am zweiten Fehltag) erfolgen und den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit angeben. Im Falle von mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Mitteilung ist spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.
- Die Schule kann ggf. die Vorlage eines ärztlichen **oder sogar amtsärztlichen Attestes** verlangen.

Befreiungen

... von der Schulbesuchspflicht in Einzelfällen (einzelne Stunden, einzelne Fächer wie Sport...) sind in Ausnahmefällen möglich. Hierzu müssen sich die Eltern rechtzeitig mit der Schule in Verbindung setzen. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, bitte ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung vorlegen, dass kein Termin außerhalb der Schulzeit möglich ist.

Beurlaubungen

... gibt es nur in **Ausnahmefällen**. Dazu muss **rechtzeitig ein schriftlicher Antrag** gestellt werden. Mögliche Gründe:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder von der Krankenkasse veranlasst werden.

- Wichtige persönliche Gründe (Familienfeiern wie Hochzeiten oder besondere Geburtstage der Angehörigen...)
- Teilnahme am Schüleraustausch
- Teilnahme an Lehrgängen eines Verbandes
- Teilnahme an besonderen Wettbewerben eines Verbandes
- Religiöse Anlässe, z.B.
 - Montag nach der Konfirmation oder Erstkommunion
 - Tag der Firmung
 - Tag des Fastenbrechens oder am Opferfest für muslimische Schüler
 - Karfreitag oder Ostermontag für griechisch-orthodoxe Schüler
 - Angehörige anderer Religionsgemeinschaften wenden sich bitte an die Schulleitung, um die Möglichkeiten abzuklären

Ohne rechtzeitigen schriftlichen Antrag geht auch in diesen Fällen nichts !

Auf keinen Fall...

... gibt es Urlaub außerhalb der Ferien als normalen Erholungsurlaub!

- **Bereits gebuchte Reisen...**
- **Schon gekaufte Flugtickets...**
- **Vorhandene Konzertkarten...**
- **... und ähnliche Dinge gelten nicht als Gründe, entgegen der Schulbesuchsverordnung doch Urlaub zu gewähren!**

Versuche, diese Bestimmungen durch „Krankmeldungen“ und andere Unwahrheiten zu umgehen, müssen von den Schulen pflichtgemäß dem Ordnungsamt gemeldet werden. Im Regelfall wird ein erheblicher Bußgeldbescheid folgen, im Wiederholungsfall kann ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Neben diesen Folgen sollte auch bedacht werden, dass den Schülern durch solche Verhaltensweisen ein negatives Beispiel gegeben wird, wie es schlimmer kaum sein könnte!

In Sonderfällen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung. Sie werden gerne über alle Möglichkeiten informiert!

Freundliche Grüße
von Ihrer Schulleitung